

VORBLATT

Problem und Ziel des Entwurfs

Nach Art. VII Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1997 würden die mit ihm eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149k StPO), die besonderen Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen über den besonderen Rechtsschutz (§§ 149m bis 149p StPO) sowie die Bezug habenden Bestimmungen im StGB, StAG, MedienG (§ 301 Abs. 3 StGB; § 10a StAG; §§ 7c und 31 Abs. 3 MedienG), aber auch die Bestimmung über die außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a StGB am 31. Dezember 2001 außer Kraft treten. Auf Grund des Berichts der Bundesminister für Justiz und für Inneres über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle dieser besonderen Ermittlungsmaßnahmen gemäß Art. VII Abs. 3 des erwähnten Bundesgesetzes sollen die genannten Bestimmungen mit 1. Jänner 2002 ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen werden.

Ferner haben sich im Bereich der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§§ 149a bis 149c StPO) nicht nur die technischen Gegebenheiten, sondern auch die maßgeblichen Rechtsgrundlagen erheblich verändert (Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997), sodass begriffliche Anpassungen dieser Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit notwendig geworden sind.

Grundzüge der Problemlösung

Die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und des automationsunterstützten Datenabgleichs sollen im Wesentlichen unverändert, jedoch nunmehr unbefristet in den Rechtsbestand übernommen werden. Gleiches gilt für die – national und international - vorbildhaften Bestimmungen über den besonderen Rechtsschutz (Einrichtung eines unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten zur Kon-

trolle der Anwendung und Durchführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen) und die Bestimmungen zur Geheimhaltung sensibler Aktenteile und Vermeidung unzulässiger Veröffentlichungen (besondere Durchführungsbestimmungen nach § 149m StPO; § 301 Abs. 3 StGB und § 7c MedienG). Gegenüber dem – befristet - geltenden Recht sollen vorwiegend technische Anpassungen und solche vorgenommen werden, die eine Angleichung der Rechtsschutzstandards im Bereich der Überwachung der Telekommunikation an jene der optischen und akustischen Überwachung bedeuten. In diesem Sinn sollen vor allem die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf den Bereich der (allfälligen) Überwachung der Telekommunikation von Berufsheimnisträgern und einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2, die gegen eine solche Person gerichtet ist, ausgeweitet werden.

Bei den Bestimmungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs soll eine Anpassung der Begriffe an die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vorgenommen und der Bereich der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung genauer geregelt werden.

Alternativen

Bloße Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches und abschließende Neuregelung im Rahmen des vom Bundesministerium für Justiz zu JMZ 578.017/10-II.3/01 zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurfs eines Strafprozessreformgesetzes (siehe dort §§ 138 bis 152).

Kosten

Durch die unbefristete Übernahme der 1997 eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen werden keine zusätzlichen Kosten verursacht. Im Bereich der Überwachung der Telekommunikation soll das Kostenbewusstsein durch die (auf der derzeitigen Judikatur aufbauenden) Neuregelung der Kostenersatzpflicht nach § 89 Abs. 2 TKG gestärkt und einem Kostenanstieg entgegengewirkt werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die vorgeschlagenen Änderungen unterliegen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Strafrechts- sowie Post- und Fernmeldewesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 9 B-VG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

EU-Konformität

EU- Recht wird durch den vorliegenden Entwurf grundsätzlich nicht berührt. Die Entschliessung des Rates vom 20. Dezember 1996 über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten (97/C 10/01), wird durch die unbefristete Übernahme der Bestimmung des § 41a StGB (außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden) berücksichtigt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

I.

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller

Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitestmöglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. JAB 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Zur Überprüfung der Wirksamkeit und Grundrechtsverträglichkeit der besonderen Ermittlungsmaßnahmen ist deren Einführung nur befristet erfolgt, um dem Nationalrat vor allem Gelegenheit zu geben, die zum Schutz der Rechte der von solchen Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen geschaffenen Mechanismen auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen zu können. Zu diesem Zweck haben die Bundesminister für Inneres und für Justiz dem Nationalrat am 30. Juni 2001 einen gemeinsamen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle besonderer Ermittlungsmaßnahmen vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass die gesetzgeberischen Annahmen erfolgreich umgesetzt werden konnten. Der Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen blieb auf wenige und schwerwiegende Anwendungsfälle beschränkt. Damit konnte die Vereinbarkeit heimlicher Ermittlungsmaßnahmen mit den Grundsätzen eines liberalen Rechtsstaates auch im Sinn der Eingriffstatbestände des Art. 8 Abs. 2 EMRK (gesetzliche Ermächtigung zum Eingriff; Zulässigkeit des Eingriffszwecks und Notwendigkeit des Eingriffs zu diesem Zweck in einer demokratischen Gesellschaft) plausibel gemacht werden. Durch die - national und international vorbildhafte - Einführung eines begleitenden Rechtsschutzes im Wege der Schaffung eines Rechtsschutzbeauftragten konnte auch der Gefahr von Missbräuchen wirkungsvoll und glaubwürdig begegnet werden.

In diesem Sinn hat auch der Rechtsschutzbeauftragte in seinem Bericht an den Bundesminister für Justiz hervorgehoben, dass besondere Ermittlungsmaßnahmen rechtmäßig und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsgrundsatzes eingesetzt werden. Der Rechtsschutzbeauftragte hat überdies seiner Einschätzung Ausdruck verliehen, dass die Voraussetzungen, die den Gesetzgeber zur Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen veranlassten, nämlich die Bedrohungen durch qualitativ neue Erscheinungsformen organisierten Verbrechens, nicht weggefallen sind.

Auf Grund dieser positiven Bewertung und im Einklang mit Punkt 1.2. im Kapitel Innere Sicherheit und Integration des Regierungsübereinkommens "Österreich neu regieren", wonach die neuen Ermittlungsmethoden nach Vorliegen des Erfahrungsberichtes auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse in das Dauerrecht übernommen werden sollen, wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1997 ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand zu übernehmen. Dabei ist auch auf die Einschätzung in dem erwähnten Gemeinsamen Bericht zu verweisen. Danach haben sich in Anbetracht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 1999 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität und der dort getroffenen Feststellung (vgl. Sicherheitsbericht, 183), wonach Formen der elektronischen Überwachung meist die einzigen Ermittlungsmethoden darstellten, um bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Leitungsebene einer OK- Organisation eindringen zu können, die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen in den Jahren 1998 und 1999, III-25 BlgNR XX.GP bzw. III-64 BlgNR XXI.GP).

Schließlich kann nicht übersehen werden, dass die Regelungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1997 auch im internationalen Rechtsvergleich große Beachtung erfahren haben, wobei ihnen im Bereich der materiellen und formellen Anordnungsvoraussetzungen und der Kontrolle grundsätzlich Ähnlichkeit mit dem US-amerikanischen Vorbild beschieden wird (vgl. GROPP, Rechtsvergleichende Beobachtungen, in GROPP/HUBER [Hrsg], Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität, Band S 84 der Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., 933 ff, 969 f mwN).

An Hand der Übersicht über das dritte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen in dem bereits erwähnten Gemeinsamen Bericht lässt sich die schon in den Vorjahren vom Bundesminister für Justiz vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den er-

weiteren Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten - "kleinen Lausch- und Spähangriffs" haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des "kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs" zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur dann zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen eine ausreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten möglich war. Ein automationsunterstützter Datenabgleich („Rasterfahndung“) hat bisher nicht stattgefunden.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen.

II.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

A: Änderungen der Strafprozessordnung

- Anpassung der Bestimmungen über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die Begriffe des Telekommunikationsgesetzes;
- Klarstellung, dass sich die Bestimmungen über die Überwachung einer Telekommunikation (unbestrittenermaßen) auch auf den Bereich der sogenannten nachträglichen Rufdatenauswertung beziehen (§ 149a Abs. 1 lit. a);

- Erweiterung des Schutzes beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der Überwachung der Telekommunikation sowie der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149a Abs. 3 und 149o Abs. 1);
- Klarstellung, dass auch die Überwachung der Telekommunikation nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgen darf und ausschließlich die Ratkammer über eine neuerliche Anordnung zu entscheiden befugt ist (§ 149b Abs. 3);
- Angleichung des Beweisverwertungsverbotes im Bereich der Überwachung der Telekommunikation nach § 149c Abs. 3 an die Regelung im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149h Abs. 2
- Begriffliche Klarstellung des Anwendungsbereiches des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes im Sinne einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 149d Abs. 1 Z 2);
- Anpassung der Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an das DSG 2000.

B: Änderungen des Strafgesetzbuches

- Anpassung der Bestimmung über die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 119) an die Begriffe des Telekommunikationsgesetzes und Ausgestaltung als Ermächtigungsdelikt.

C: Änderungen des Mediengesetzes, des Staatsanwaltschaftsgesetzes, des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes und des Telekommunikationsgesetzes

Die Änderungen im Mediengesetz, Staatsanwaltschaftsgesetz und Telekommunikationsgesetz stellen sich als Folgeänderungen der begrifflichen Anpassungen in der StPO dar. Die Änderung des § 34 Abs. 2 StAG betrifft die Anordnung einer Begründung im Tagebuch für ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück der StPO (Diversion). Durch eine Klarstellung im Bereich des § 89 Abs. 2 TKG soll das Kostenbewusstsein angehoben und im Sinne der ständigen Rechtsprechung festgelegt

werden, dass tatsächlich nur die durch die Mitwirkung des Betreibers notwendigerweise entstandenen Kosten zu ersetzen sind (keine Gewinnanteile oder Anteile für Abschreibungen des Geräteaufwandes).

III.

Zu den finanziellen Auswirkungen

Durch die unbefristete Weitergeltung der seit 1987/98 in Geltung stehenden besonderen Ermittlungsmaßnahmen werden keine zusätzlichen Kosten verursacht; der erforderliche Personal- und Sachaufwand im Bereich der Sicherheitsbehörden ist in den derzeitigen Budgetansätzen abgedeckt. Die Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten könnte allenfalls zu einer (nicht ins Gewicht fallenden) Erhöhung der an ihn zu leistenden Entschädigung führen.

IV.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

V.

EU-Konformität

In der Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1996 über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten (97/C 10/01) werden die Mitgliedstaaten um Prüfung ersucht, ob einer Person, die sich von einer kriminellen Organisation lossagt und mit ihrer Mitarbeit zur Verhinderung weiterer Straftaten beiträgt oder den Polizei- und Justizbehörden in konkreter Weise hilft, entscheidende Erkenntnisse für die Aufklärung des Tathergangs und für die Ermittlung oder Festnahme der Täter zu gewinnen, im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts Vergünstigungen eingeräumt werden können. Diesem Ziel dient die unbefristete Übernahme der Bestimmung über die außerordentliche Strafmilderung nach § 41a StGB („kleine Kronzeugenregelung“) in das Dauerrecht.

Im übrigen wird durch die Änderungsvorschläge EU-Recht nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Änderungen der Strafprozeßordnung)

Zu Z 1 bis 4, 6 bis 9, 13 bis 16 (§§ 149a bis 149c, 149e bis 149h, 149m, 149o, 151 Abs. 2, 414a)

1. Im Zusammenhang mit den Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs und der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel sollen Begriffe und Zitate der moderneren Terminologie des Telekommunikationsgesetzes angepasst werden. Die geltenden Bestimmungen des V. Abschnittes des XII. Hauptstückes der StPO über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§§ 149a bis 149c und 149m) stellen nämlich noch auf Begriffe des zur Zeit der letzten maßgeblichen Novellierung der erwähnten Bestimmungen durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, in Geltung gesetzten Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908, ab, welches mittlerweile durch das Telekommunikationsgesetz - TKG, BGBl. I Nr. 100/1997, außer Kraft gesetzt wurde. Danach bezeichnete der Begriff "Fernmeldeanlage" (für den Bereich des § 149a auch synonym als "Anlage" bezeichnet) eine technische Anlage zur Aussendung, zur Übertragung oder zum Empfang von Nachrichten auf dem Funkweg (§ 2 Z 2 FernmeldeG 1993) und waren unter "Fernmeldeverkehr" alle Mitteilungen, die auf solchen Fernmeldeanlagen befördert (oder zur Beförderung aufgegeben) werden, zu verstehen (§ 4 Abs. 1 leg. cit.). Für Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs können (und konnten auch im Geltungszeitraum des Fernmeldegesetzes) somit alle jene Einrichtungen herangezogen werden, die nach dem jeweiligen Stand der Technik für eine Überwachung irgendeiner Form des Fernmeldeverkehrs im Sinne der §§ 149 a ff StPO erforderlich sind (vgl. dazu nunmehr § 89 Abs. 1 TKG; EBVR 759 BlgNR XX. GP, bei Stratil/Weissenburger, TKG MSA; siehe auch Glas/Vartian, Handbuch Telekommunikationsrecht, Verlag Österreich, Anm. 483; beides bei § 89).

Nunmehr bezeichnet der Begriff „Telekommunikation“ den technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer

Einrichtungen. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen soll somit eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Bestimmungen der StPO über die Überwachung einer Telekommunikation - wie de lege lata bereits praktiziert (etwa hinsichtlich der Überwachung des e-mail-Verkehrs bzw. des Internet) - auf sämtliche moderne Formen der Telekommunikation im Sinne des grundlegenden Begriffsverständnisses des § 3 Z 13 TKG beziehen.

Die Begriffe der "Überwachung einer Telekommunikation" (§ 149a Abs. 1 Z 1), der „Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation“ (§ 149a Abs. 1 Z 2) und des „Teilnehmeranschlusses“ (§ 149a Abs. 1 Z 3) sollen in diesem Sinn eindeutig definiert werden. Dadurch soll zunächst die Überwachung des Inhalts von Nachrichten auch sprachlich deutlich von der Überwachung und Ermittlung der Vermittlungsdaten abgegrenzt werden (§ 149a Abs. 1 Z 1). Damit soll die Judikatur des OGH eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung erhalten, wonach die Durchführung einer hinsichtlich einer bestimmten Telefonanlage angeordneten "Rufdatenrückerfassung", durch die offengelegt wird, wann, wie lange und mit welchen Teilnehmern an der öffentlichen Telekommunikation mittels dieser Telefonanlage aktiv oder passiv Verbindung aufgenommen wurde, von der Regelung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach §§ 149a bis 149c StPO erfasst wird (OGH vom 18. Jänner 2001, 12 Os 152/00 unter Verweis auf JBI 1997, 260; EvBI 1998/191 und 12 Os 121/00; vgl. dazu auch S. REINDL, Die nachträgliche Offenlegung von Vermittlungsdaten des Telefonverkehrs im Strafverfahren, JBI 1999, 791). Die Formulierung dieser Form der Überwachung orientiert sich wiederum an der Bestimmung des § 88 Abs. 1 TKG, wonach dem Fernmeldegeheimnis auch die näheren Umstände der Kommunikation unterliegen, insbesondere, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war, einschließlich erfolgloser Verbindungsversuche (§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. a). Die Judikatur des OGH (EVBI 2001/125), wonach eine Verbindung mit einer Fernmeldeanlage sowohl der Benutzer herstellt, der die Anlage zur Initiierung eines telefonischen Kontakts in Anspruch nimmt, als auch jeder Rufadressat, der einen Anruf eines anderen Benützers eines Telekommunikationsdiensts (insoweit regelmäßig gleichfalls aktiv) entgegennimmt, kann unverändert aufrecht erhalten werden. Liegen die Voraussetzungen des § 149a Abs. 2 Z 2 StPO vor und kommen Ausschlusskriterien nach § 149a Abs. 2 Z 2 lit. b StPO nicht zum Tragen, dann ist die Überwachung der Telekommunikation (und damit

auch eine Rufdatenrückfassung) eines Anschlusses (ohne Zustimmung seines Inhabers) auch dann zulässig, wenn sie vom Tatopfer zur Kontaktierung eines der Tat dringend Verdächtigen benützt wurde (vgl. wiederum EvBl 2001/125).

Eine grundlegende Erneuerung der Bestimmungen über die Überwachung von Nachrichten, soll dem Strafprozessreformgesetz vorbehalten bleiben (siehe dort die Definition in § 138 des Entwurfs).

Der Anwendungsbereich des § 53 Abs. 3a SPG bleibt durch diese rein terminologische Änderung unberührt.

Die Überwachung des Inhalts von Nachrichten soll demgegenüber - wiederum in Anlehnung an die Bestimmung des § 88 Abs. 3 TKG - das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen des Inhalts von Nachrichten erfassen, die im Wege einer Telekommunikation übermittelt oder empfangen werden (§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. b).

Diese Definition der Überwachung einer Telekommunikation zieht die Notwendigkeit einer Anpassung der Begriffe "Aufnahmen" und "schriftliche Aufzeichnungen" in den Bestimmungen der §§ 149a bis 149c und 149m sowie der Begriff "Aufnahmen" und "von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen" in den Bestimmungen der §§ 149d bis 149h und §§ 149m bis 149o nach sich. Im Bereich der Überwachung der Telekommunikation soll daher künftig auf den Begriff der Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation (§ 149a Abs. 1 Z 2) abgestellt werden, durch den jedes durch sie gewonnene Stamm-, oder Inhaltsdatum erfasst werden soll. Ergebnis der Überwachung soll auch jedes rufbegleitende Datum sein, d.h. solche Daten, die auch im Fall einer Inhaltsüberwachung, insbesondere im Bereich der Überwachung im Mobiltelefonnetzen, anfallen (z.B. Standortdaten, Frequenz, Dauer der Telekommunikation oder Feststellung der technischen Einrichtung, von der aus Kontakt aufgenommen wird oder wurde). Schließlich soll klargestellt werden, dass auch der jeweilige Datenträger von dem Begriff der Ergebnisse einer Überwachung erfasst ist und damit besonderen Verwahrungs- und Geheimhaltungsbestimmungen nach § 149m unterliegt.

Als Inhaltsdatum kommt nach der grundlegenden Definition des Begriffs "Telekommunikation" auch eine Nachricht in Bildform in Betracht, sodass künftig auf die "in Bild- oder Schriftform übertragenen Ergebnisse der Überwachung" abgestellt wird (§§ 149c, 149h, 149m und 149o). Auch im Fall einer nachträglichen Rufdatenauswertung hat ein solcher Übertragungsvorgang stattzufinden, weil diese Daten in der Regel den Strafverfolgungsbehörden als Datei (und damit nicht in Schriftform) übergeben werden.

Mit der Definition des Begriffes des „Teilnehmeranschlusses“ (§ 149a Abs. 1 Z 3) wird die im Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Überwachungsverordnung-ÜVO) vorgeschlagene Umschreibung übernommen und sichergestellt, dass sämtliche technische Einrichtungen, die dem Senden, Übermitteln und Empfangen einer Telekommunikation dienen, dem Anwendungsbereich der §§ 149a bis 149c und 149m unterliegen. Es werden somit weiterhin sowohl die bei der Übertragung im Funkweg die Signale umsetzende Sendestation als auch die zur Aussendung oder zum Empfang von Nachrichten dienenden Endgeräte von diesem Begriff umfasst (vgl. EvBl 1998/191).

Der besondere Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 Abs. 1 MedienG, das die Vertraulichkeit der Informanten, Informationsquellen und der Unterlagen des Journalisten, jedoch durch die Beschränkung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach dem geltenden § 149a Abs. 2 keine umfassende Immunität der journalistischen Tätigkeit statuiert, soll auf die Personen erweitert werden, die nach § 31 Abs. 1 MedienG von der Pflicht zur Aussage befreit sind. Als zusätzlicher Schutz soll dem Rechtsschutzbeauftragten im Fall der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation von Medienmitarbeitern etc. das Beschwerderecht zustehen. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Schutzes der nach § 31 Abs. 1 MedienG vom Zeugnis befreiten Personen kommt hingegen bereits wegen der inhaltlichen Unschärfe des Berufsbildes nicht in Betracht (vgl. die Definition des "Medienmitarbeiters" nach § 1 Abs. 1 Z 11 MedienG).

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 149b Abs. 3 und 149c Abs. 3 bezwecken eine Anpassung dieser Bestimmungen an die jüngeren und höheren Rechtsschutz-

standard aufweisenden Bestimmungen über die optischen und akustische Überwachung (§§ 149e Abs. 4 und 149h Abs. 2 und 3; siehe dazu umfassend MURSCHETZ, Die Verwertungsverbote bei Telefonüberwachung, Lauschangriff und Spähangriff, StPdG 27, 69 ff.). Auch im Bereich der Überwachung der Telekommunikation soll die einzelne Maßnahme nur für einen bestimmten – in die Vergangenheit oder in die Zukunft reichenden – Zeitraum gelten und eine neuerliche Anordnung nur unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz möglich sein. Im Bereich des Verwertungsverbots soll die Unterscheidung in der Zulässigkeit der Verwertung von Ergebnissen der Überwachung einer Telekommunikation als Beweismittel im Verfahren gegen den Beschuldigten, gegen den sie angeordnet wurde, und in Verfahren gegen Dritte (Zufallsfunde) aufgegeben werden.

Durch die Anpassung der § 149f Abs. 2 und 3 soll auch jener Person die Beschwerdelegitimation zuerkannt werden, die überwacht wird, weil anzunehmen ist, es werde sich mit ihr die dringend tatverdächtige Person in Verbindung setzen (siehe die diesbezügliche Kritik bei MIKLAU/PILNACEK, Optische und akustische Überwachungsmaßnahmen, JRP 1997, 286 ff., 299).

In § 149h Abs. 2 soll der Begriff "einer strafbaren Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Obergrenze nicht weniger als fünf Jahre beträgt" korrespondierend zu § 149d Abs. 1 Z 2 durch den Begriff "Verbrechen" ersetzt werden, wodurch eine inhaltliche Änderung nur insoweit verbunden ist, als klargelegt wird, dass eine Verwertung von Ergebnissen eines "Lausch- oder Spähangriffs" nur zur Aufklärung vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen zulässig ist.

Im Sinne verstärkten Rechtsschutzes sollen die Kontroll- und Rechtsmittelbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf den Bereich der Überwachung der Telekommunikation einer Telekommunikation nach § 149a Abs. 3 und eines (tatverdächtigen) Berufsgeheimnisträgers sowie der gegen einen solchen gerichteten optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ausgedehnt werden (§ 149o).

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 414a soll schließlich der mögliche e-contrario Schluss, dass der Einsatz der optischen oder akustischen Überwachung

zur Ausforschung des Aufenthaltes des flüchtigen Beschuldigten nicht möglich wäre, verhindert werden.

Zu Z 5 (§§ 149d Abs. 1 Z 2)

Einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten folgend soll der Anwendungsbereich des sogenannten „kleinen Späh- und Lauschangriffes“ nach § 149d Abs. 1 Z 2 im Sinne der Erläuterungen im Bericht des Justizausschusses, 812 BlgNR XX. GP, 5, präzisiert werden. Wesentlich ist, dass mit dieser Form der Überwachung keine Informationen gewonnen werden, die den Strafverfolgungsbehörden nicht auch ohne diese zur Verfügung stünden, weil lediglich technisch dokumentiert wird, was der Gesprächspartner ohnedies erfährt und als Zeuge vor Gericht bekunden könnte. Dies gilt auch für Situationen, in denen mehr Personen beteiligt sind, sofern ihr Verhalten oder ihre Äußerungen für den von der Überwachung Informierte unmittelbar wahrnehmbar sind. Auch hier gilt, dass sich die Kommunikationspartner auf mögliche Indiskretionen einstellen können.

Zu Z 10 bis 12 (§§ 149i, 149j)

Die Begriffe und Zitate werden dem seit 1. Jänner 2000 in Kraft stehenden Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 angepasst. Durch die Änderungen des § 149k soll lediglich die Verpflichtung des betroffenen Auftraggebers und der ihm zustehende Anspruch auf Kostenersatz präzisiert werden (Verweis auf den durch die Strafprozessnovelle 2000, BGBl. I Nr. 108/2000, in Geltung gesetzten § 143 Abs. 3). Im Übrigen werden die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich jedoch inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Artikel II (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Die Anpassungen der §§ 119 und 301 Abs. 3 stellen sich als terminologische Folgeanpassungen im Hinblick auf das TKG beziehungsweise die durch Art. I vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Überwachung einer Telekommunikation dar. Künftig soll der Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis als Officialdelikt mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt werden (siehe dazu auch

die Begründung für die analoge Anpassung des § 120 StGB in JAB 812 BlgNR XX. GP, 16).

Zu Artikel III (Änderungen des Mediengesetzes)

Die Anpassungen der Bestimmungen des §§ 7c und 31 folgen den Bezug habenden Änderungen der Bestimmungen der §§ 149a bis 149c und 149m StPO.

Zu Artikel IV (Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes)

§§ 51 und 56 sind hinsichtlich des Begriffs der Überwachung des Fernmeldeverkehrs der neuen Begriffsbildung in der StPO anzupassen.

Zu Artikel V (Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes)

Neben einer terminologischen Folgeanpassung des § 10a StAG ist in § 34 eine erforderlichen Klarstellungen in Bezug auf die mit der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten diversionellen Maßnahmen vorzunehmen. Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass im Tagebuch auch die Gründe für ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück der StPO darzulegen sind (§ 34 Abs. 2 StAG).

Zu Artikel VI (Änderungen des Telekommunikationsgesetzes)

Auch im Telekommunikationsgesetz soll - in Anbetracht der Änderungen im Art. I - die Begriffsbildung vereinheitlicht werden. Ferner hat sich in der Praxis ergeben, dass die Kostenverrechnung nach § 89 Abs. 2 TKG einer näheren Präzisierung bedarf, die durch eine präzisere Fassung des Umfangs der Ersatzpflicht (Anwendung der Grundsätze des § 143 Abs. 3 StPO und des § 34 Abs. 2 GebAG) und des Verfahrens iSd Judikatur der Oberlandesgerichte erreicht werden soll (Danach steht für den dem (bloßen) Rechnereinsatz zugrunde liegenden Aufwand ["CPU-Zeit"], der auf Grund betriebswirtschaftlicher Kostenfaktoren ermittelt wird, kein Ersatz zu; Erforderlichkeit der Beibringung von Kalkulationsunterlagen zum notwendigerweise entstandenen Personalaufwand; siehe OLG Innsbruck 6 Bs 27/98 und 6 Bs 219/98).

Zu Artikel VII (Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1997, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die StPO eingeführt werden)

Im Hinblick auf die bisherige Beobachtungsphase und die im Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes 2001 (JMZ 578.017-II.3/01) erhobenen Vorschläge zur Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens erscheint es gerechtfertigt, die 1997/98 eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand zu übernehmen.